

II. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und des Gesetztes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am die nachstehende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 12 a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(12 a) Erfolgt eine Großtagespflege auf Wipperfürther Stadtgebiet und in extra dafür angemieteten Räumen, gewährt die Hansestadt Wipperfürth auf formlosen schriftlichen Antrag und nach positiver Prüfung einen Zuschuss.

Der Zuschuss richtet sich nach dem offiziellen Mietspiegel für die Hansestadt Wipperfürth €/pro m² und wird für max. 5 m² pro Wipperfürther Kind gemäß Bewilligungsbescheid gewährt, höchstens jedoch in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kaltmiete.

Für den Mietzuschuss wird ein gesonderter Bewilligungsbescheid erstellt. Die Förderung ist für zwei Jahre befristet.

Der Antrag muss dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth unter Vorlage des gültigen Mietvertrages mindestens 4 Wochen vor Beginn des gewünschten Bewilligungszeitraums vorliegen.

Der/Die Mieter/in darf nicht gleichzeitig eingetragene/r Eigentümer/in der Immobilie sein.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese II. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt zur Förderung von Kindern in Tagespflege für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser

Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Anne Loth)
Bürgermeisterin